VERORDNUNG (EWG) Nr. 1379/77 DES RATES

vom 21. Juni 1977

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in dieser Verordnung genannten Waren werden in der Gemeinschaft gegenwärtig nicht oder nur in unzureichender Menge erzeugt, und die Hersteller können somit den Bedarf der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft nicht decken.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs in bestimmten Fällen, insbesondere weil dort eine Gemeinschaftsproduktion besteht, nur teilweise und in den anderen Fällen vollständig auszusetzen.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die kurzfristige Entwicklung der wirtschaftlichen Lage auf den betreffenden Gebieten genau zu beurteilen, sollten die Aussetzungen nur zeitweilig erfolgen, wobei ihre Gültigkeitsdauer entsprechend den Interessen der Gemeinschaftsproduktion festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die in den Tabellen im Anhang aufgeführten Waren werden bis zu der dort jeweils angegebenen Höhe ausgesetzt.

Diese Aussetzungen gelten:

— vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1977 für die Waren in Tabelle I,

— vom 1. Juli 1977 bis zum 30. Juni 1978 für die Waren in Tabelle II,

— vom 1. September 1977 bis zum 31. März 1978 für die Ware in Tabelle III,

— vom 15. Oktober bis zum 31. Dezember 1977 für die Ware in Tabelle IV.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. OWEN

(1) Stellungnahme vom 17. Juni 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ANHANG

TABELLE I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 03.01 B II a) und B II b) 7	Filets von Heringen, frisch, gekühlt oder gefroren, für die Verarbeitungsindustrie (a)	7 %
ex 16.04 C II	Heringslappen, in Essig zubereitet oder haltbar gemacht (Sauerlappen), in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie (a)	7 %
ex 16.04 C II	Heringe, gewürzt und gesalzen, in Fässern, für die Verarbeitungsindustrie (a)	7 %

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

TABELLE II

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
03.01 A I b)	Lachse, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren	0 %
ex 03.01 B I e)	Dornhaie (Squalus acanthias), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0 %
ex 03.01 B I g)	Schwarzer Heilbutt (Hippoglossus reinhardtius), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0 %
ex 03.01 B I q)	Heringsfische der Art Sardinops sagax oder ocellata (sog. „Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie (a)	8 %
ex 03.01 B I q)	Stör, frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie (a)	8 %
ex 03.01 C	Fischrogen, frisch, gekühlt oder gefroren	0 %
ex 03.02 A I c)	Sardellen (Engraulis-Arten), gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, in Fässern oder anderen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 10 kg oder mehr	5 %
03.02 A I e)	Lachse, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	4 %
ex 03.02 A I f)	Sprotten, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	0 %
ex 03.02 A II d)	Filets vom Köhler (Pollachius virens oder Gadus virens), gesalzen oder in Salzlake	7 %

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 03.02 C	Fischrogen, gesalzen oder in Salzlake	0 %
ex 03.03 A I	Langustenschwänze, gekühlt oder gefroren, geschält oder nicht	10 %
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), mit einem Stückgewicht von höchstens 12 g	0 %
ex 03.03 B I b)	Austern, frisch (lebend), der Sorte „Crassostrea gigas", mit einem Stückgewicht von mehr als 100 g	0 %
ex 07.03 E	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze zur vorläufigen Haltbarmachung in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt, jedoch nicht zum unmittelbaren Genuß besonders zubereitet	0 %
ex 07.04 B	Pilze, ausgenommen Zuchtpilze, getrocknet, ganz oder in erkennbaren Stücken oder Scheiben, für die Verarbeitungsindustrie (a)	0 %
ex 07.04 B	Roter Gemüsepaprika, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, aber nicht weiter zubereitet	0 %
ex 07.05 B I	Getrocknete weiße Bohnen der Art Phaseolus vulgaris	0 %
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 35 kg oder weniger, die für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen (a)	0 %
ex 08.01 A	Datteln, frisch oder getrocknet, für die Verarbeitungsindustrie, ausgenommen zur Herstellung von Alkohol (a)	0 %
ex 08.09	Hagebutten, frisch	0 %
ex 08.10 A	Heidelbeeren (Früchte von Vaccinium myrtillus), gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	4 %
ex 08.10 B	Blauschwarze Früchte anderer Vaccinium-Arten als von Vaccinium myrtillus, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	4 %
ex 08.10 B	Preiselbeeren (Früchte von Vaccinium vitis idaea), gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0 %
ex 08.10 B	Rote oder rosa Früchte anderer Vaccinium-Arten als von Vaccinium vitis idaea, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	0 %
ex 08.10 B	Hagebutten, gekocht oder nicht, gefroren, ohne Zusatz von Zukker	0 %

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 08.10 B	Datteln, gefroren, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 5 kg oder mehr, nicht für die Herstellung von Alkohol bestimmt (a)	0 %
ex 09.04 B I	Paprika, gemahlen, für Futterzwecke (a)	0 %
09.10 C I	Safran, weder gemahlen noch sonst zerkleinert	10 %
ex 16.04 A II	Fischrogen, gewaschen, von anhängenden Organteilen befreit und lediglich gesalzen oder in Salzlake	0 %
ex 16.05 A	Krabben der Arten „King", „Hanasaki", „Kegani" und „Queen", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, für die Verarbeitungsindustrie (a)	0 %
ex 16.05 A	Krabbenfleisch, ausgenommen Fleisch der Art „Cancer pagarus", nur in Wasser gekocht, auch gefroren, in Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 2 kg oder mehr, die für den Einzelverkauf aufgemacht werden sollen (a)	5 %
ex 16.05 B	Garnelen, andere als von der Art „Crangon", nur in Wasser gekocht und geschält, auch gefroren, für die Verarbeitungsindustrie zum Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.05 (a)	10 %
23.07 A	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren	2 %

(a) Die Gewährung dieser Aussetzung unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

TABELLE III

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 03.01 B I d)	Sardinen (Clupea pilchardus Walbaum), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, mit einer Länge von 20 cm oder mehr	0 %

TABELLE IV

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Autonomer Zollsatz
ex 06.04 B I	Natürliche Weihnachtsbäume, nicht zur Wiederanpflanzung geeignet, und Zweige von Koniferen oder Stechpalmen zu Zierzwecken	0 %